

II-147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

26.6.1963

42/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Z a n k l , C h a l o u p e k , Dr. Stella
K l e i n - L ö w und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht von 8 auf 9
Jahre.

-.-.-

Das Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr.97/62, bestimmt in § 3, daß die
allgemeine Schulpflicht 9 Schuljahre dauert. Diese Bestimmung tritt ge-
mäß § 3o Abs.2 desselben Gesetzes am 1. September 1966 in Kraft. Daraus
erfolgt, daß bis dahin, also bis zum 31. August 1966, die allgemeine
Schulpflicht bloß 8 Jahre dauert. Wer also am Ende des Schuljahres
1965/66 8 Schuljahre absolviert hat, hat damit seine allgemeine Schul-
pflicht erfüllt, da zu diesem Zeitpunkt die Schulpflicht eben nur 8 Jahre
beträgt. § 25 des Schulpflichtgesetzes erklärt ja auch ausdrücklich, daß
bis zum Inkrafttreten des § 3, nämlich bis zum 1. September 1966, die
allgemeine Schulpflicht 8 Schuljahre dauert und daß bis dahin die Be-
stimmungen über das neunte Schuljahr keine Anwendung finden sowie daß
im § 10 unter dem letzten Schuljahr das achte Schuljahr zu verstehen ist.

Im Gegensatz zu diesen klaren Gesetzesbestimmungen meint ein Erlaß
des Bundesministeriums für Unterricht (Zl. 110.537-10/62 vom 23.11.1962),
daß diejenigen Schüler, die im Schuljahr 1965/66 das achte, demnach das
letzte Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht erfüllen, dennoch im
darauffolgenden Schuljahr 1966/67 ein neuntes Schuljahr zu absolvieren
haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-
minister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Ist der Herr Bundesminister der Auffassung, daß die Verlängerung der
allgemeinen Schulpflicht auf 9 Jahre auch rückwirkend für diejenigen
Schüler gelten soll, die schon vorher ihre (bis dahin achtjährige)
Schulpflicht erfüllt haben?
- 2) Wenn ja, auf welche gesetzliche Bestimmungen stützt sich diese Auffas-
sung?
- 3) Wenn nein, warum wurde dann in dem oben angeführten Erlaß des Unter-
richtsministeriums der entgegengesetzte Standpunkt vertreten?